Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. III

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten Februar 1829.

Verordnungen.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Es sind darüber Zweifel erhoben worden, ob von hofgerichtlichen Verfügungen über zeitliche Ehetrennungen der Recurs an Unser Justiz-Ministerium oder an das Oberhofgericht zu nehmen und dieser oberste Gerichtshof die competente Behörde sey.

In Erwägung jedoch, daß in der Eheordnung §. 46. S. 52. die zeitliche Trennung, sie mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen seyn, unter dem Kapitel VI., welches von Auflösung der Ehe handelt, aufgeführt ist;

In weiterer Betrachtuug, daß nach §. 67. der Eheordnung in Verbindung mit §. 14. Beilage E. zur Organisation vom Jahr 1809 der Recurs von hofgerichtlichen Weisungen, Trennungsscheinen, oder Scheidbriefen nicht an das Justiz-Ministerium gelangen kann, und dem letztern nach jener Organisation die Ehesachen nicht zugewiesen sind; vielmehr nach dem eben gedachten §. 14. der Beilage E. zur Organisation vom Jahr 1809 dem Oberhofgericht die Entscheidung der Recurse von hofgerichtlichen Erkenntnissen rücksichlich alles dessen, was die Auflösung der Ehe betrifft, in oberster Instanz gebührt, erklären Wir hiermit auf erstatteten Vortrag Unseres Justiz-Ministeriums, daß die Recurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte in Ehesachen ohne Ausnahme, somit auch in Fällen zeitlicher Ehetrennungen an Unser Oberhofgericht ergehen sollen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 8ten Jenner 1829.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die Organisation der Direction des Wasser- und Straßenbaues betreffend.)

Nach einem höchsten Erlaß aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium vom 8ten Jänner d. J. Nro. 51 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu beschließen geruht, die Wiederbesetzung der durch das Ableben des Obristen Tulla erledigten Stelle eines Direktors des Wasser- und Straßenbaues vordersamst noch zu umgehen, und statt dessen einen aus den Mitgliedern des Ministeriums des Innern zu erwählenden Commissär zu ernennen, welchem Höchstdieselbe die obere Leitung des Geschäftsganges der Wasser- und Straßenbau-Direction übertragen. Nach dieser höchsten Entschließung soll ferner die Direction des Wasser- und Straßenbaues aus vier Collegial-Mitgliedern bestehen, welche nach Maasgabe der bestehenden Instruction über die Leitung des Wasser- und Straßenbau-Wesens die der Direction obliegenden Arbeiten zu besorgen haben. In Bezug auf diese obengedachte höchste Entschließung haben Seine Königliche Hoheit durch weiteren Beschluß vom 10ten Jänner d. J. Nro. 64. den bei dem diesseitigen Ministerium angestellten Ministerial-Rath Beck zum Ministerial-Commissär bei der Direction des Wasser- und Straßenbaues, und zu Collegial-Mitgliedern derselben,

den bisherigen Ober-Ingenieur Rochlitz,

den Hauptmann Scheffel dahier, mit Ertheilung des Ranges eines Ober-Ingenieurs,

den Ingenieur Dittler dahier, und

den Ingenieur Steinmann, dermalen zu Emmendingen,

gnädigst ernannt, dagegen aber den Ober-Ingenieur Pfeiffer dahier unter Beibehaltung seines ganzen Gehaltes in den Ruhestand versetzt.

Carlsruhe den 20. Jänner 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. von Adelsheim.

(Die Vaccination betreffend.)

Durch die Erfahrungen, welche seit der gesezlichen Einführung der Vaccination im Großherzogthum gemacht worden sind, veranlaßt, findet man sich zu folgenden, die ImpfInstruktion vom 2ten August 1815 theils abändernden, theils erläuternden Verfügungen bewogen:

1) Die GeneralImpfung soll künftig 2mal jährlich, und zwar in den Monaten Mai und September, vorgenommen werden.

2) Die Pfarrämter und Rabbinate werden in der Eigenschaft als Beamte des bürgerlichen Standes beauftragt, je von 6 zu 6 Monaten zum Behuf der General-Impfung ein genaues namentliches Verzeichniß sämmtlicher Neugeborenen in ihrem Sprengel zu fertigen. Dasjenige, welches die ersten 6 Monate umfaßt, ist unfehlbar längstens den 1ten August, und das von den folgenden 6 Monaten den 1ten Februar dem betreffenden Physikate zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist zu bemerken, welche dieser neugeborenen Kinder nicht mehr am Leben sind.

3) Sollten einzelne GeburtsListen zur bestimmten Zeit nicht einkommen, so hat das Physikat die betreffende Beamtung des bürgerlichen Standes um deren Einsendung anzugehen, wenn sie aber auf dieses Ersuchen innerhalb 8 Tagen nicht erfolgt, dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige davon zu machen, welches sodann unter Anberaumung eines Termins von 8 Tagen die saumselige Stelle zu moniren hat. Verstreicht dieser Termin fruchtlos, so ist von dem Physikat Bericht darüber an das Kreisdirektorium zu erstatten, welches das Erforderliche verfügen wird.

4) Da die Vaccination niemals eine nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit der Kinder äußern kann, so müssen auch solche von schwacher physischer Constitution, oder diejenigen, welche an chronischen Krankheiten leiden, zur bestimmten Zeit vaccinirt werden; bei fieberhaften Krankheiten allein kann die Impfung bis zur gänzlichen Wiederherstellung unterbleiben.

5) Kinder, bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie nicht den regelmäßigen Verlauf gemacht hat, sind bei der nächsten General-Impfung zur nochmaligen Vaccination vorzufordern.

6) Widerspenstigkeit der Eltern oder Vormünder gegen die Vaccination ihrer Kinder ist, wenn sich solche auf angemessene Vorstellung des Physicats nicht legen, oder von dem Ortsvorgesetzten nicht sollte gehoben werden können, von dem Physicat dem

BezirksAmt unverweilt anzuzeigen, welches sodann unnachsichtlich die vorgeschriebenen Zwangsmittel gegen die widerspenstigen zu verfügen hat.

7) Die Physicats-Vaccinations-Tabelle ist, wie bisher, nur einmal jährlich an das betreffende KreisDirektorium, und zwar längstens im Laufe des Monats Februar einzuschicken. Es sind derselben die Orts-Vaccinations-Tabellen und die Geburtslisten beizulegen, damit der Kreis MedicinalRath beyde mit einander vergleichen, und sich die Ueberzeugung verschaffen kann, daß ohne gültigen Grund kein Kind ungeimpft geblieben ist.

8) Da die Rubriken 7 und 9. in den Physikats-Vaccinations-Tabellen häufig unrichtig ausgefüllt worden sind, so findet man für nöthig zu bemerken, daß in die Rubrik 7. diejenigen Kinder gehören, welche vom 1ten bis zum 14ten Tag nach der Vaccination von irgend einer Krankheit befallen worden, und in Folge derselben gestorben sind, in die Rubrik 9 aber nicht nur diejenigen, welche noch nicht geblattert haben, sondern vorzüglich auch solche, welche aus triftigen Gründen nicht vaccinirt werden konnten, oder bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie den regelmäßigen Verlauf nicht gemacht hat, welche also bei der nächsten GeneralImpfung wieder vorzufordern sind.

9) Die Physikate haben die Vaccinations-Tabellen mit einem Berichte einzubegleiten, in welchem alle merkwürdige Beobachtungen, die auf die Vaccination und auf die Erscheinung der wahren oder modifizirten Menschenpocken Bezug haben, ausführlich zu beschreiben sind.

10) Alle das Vaccinations-Wesen betreffende Verordnungen, welche durch Gegenwärtiges keine Abänderung erleiden, bleiben in Wirksamkat, und es werden die Physikate und andere betreffenden Behörden zur pünktlichen Befolgung derselben wiederholt auf's nachdrücklichste angewiesen.

Karlsruhe den 13ten Jenner 1829.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Den Preis des Staats- und Regierungsblatts betreffend.)

Man sieht sich veranlaßt, die in dem Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1818 Nro. VII. enthaltene Bestimmung, wornach für das Regierungsblatt im Umfange des Grosherzogthums jährlich, wenn es die Zahl von 60 Bogen nicht über-

steigt, 1 fl. 12 kr., und von denjenigen, welche dasselbe durch die PostAemter beziehen, 1 fl. 42 kr., bei stärkerer Bogenzahl aber für jeden weiteren Bogen 4 kr. mehr bezahlt werden muß, hiermit zu erneuern, und zugleich beizufügen, daß diese Beträge von 1 fl. 12 kr. und respec. 1 fl. 42 kr. für das ganze Jahr vorauszubezahlen sind.

Carlsruhe den 29ten Dezember 1828.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg)

Im Winterhalbjahr von 1828 auf 1829. beträgt die Anzahl der Studierenden;

a) auf der Universität Heidelberg:

		Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
1) an	Theologen	44	22	66
2) —	Juristen	86	172	258
3) —	Medicinern, Chirurgen, Pharmaceuten	73	77	150
4) —	Cameralisten.	50	17	67
5) —	Philologen und Philosophen	12	13	25
	zusammen	265	301	566

b) auf der Universität Freiburg:

1) an	Theologen	171	37	208
2) —	Juristen	91	18	109
3) —	Medicinern	90	45	135
4) —	höhern Chirurgen	9	2	11
5) —	niedern Chirurgen	21	4	25
6) —	Pharmaceuten	6	1	8
7) —	Philosophen	153	18	171
	zusammen	541	126	667

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 16. Januar 1829.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Kirn.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchsten StaatsMinisterialRescripts v. 11. d. M. Nro. 2010. gnädigst genehmigt, daß

1) der Obereinnehmerei Stockach von der Obereinnehmerei Konstanz der Ort Bodmann, und von der Ober-Einnehmerei Pfullendorf die Orte Worndorf und Buchheim;

2) der Obereinnehmerei Thengen von der Obereinnehmerei Stockach die Orte Binningen, Weiterdingen, Duchtlingen und Mühlhausen;

3) der Obereinnehmerei Ueberlingen von der Obereinnehmerei Pfullendorf die Orte Unteruhldingen, Stadel und Immenstaad;

4) der Obereinnehmerei Pfullendorf von der Obereinnehmerei Ueberlingen die Orte Denkingen, Ebratsweiler, Herdwangen, Lautenbach, Rast, Roth, Sauldorf, Sohl, Straß und Schönach,

vom 1ten Juni 1829 an zugetheilt werden.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 23ten Dezember 1828.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. W. Maler.

(Die Verbrennung eingelöster Staats-Papiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Justiz- und FinanzMinisteriums, so wie des Directors der Amortisations-Kasse, sind am 27ten dieses Monats nachstehende, im letztverflossenen RechnungsJahr vom 1ten Juni 1827. bis 31ten Mai 1828. von Derselben eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

Amortisations-Obligationen von 1808. . .	908,400	fl.
Zinscoupons zu diesen	97,110	—
Obligationen vom Anlehen von 1817. . .	1,050,000	—
Zins- und Rentencoupons von diesen . . .	57,920	—
Partialloose von 1820	244,391	—
CassenObligationen	3,511,500	—
Coupons von CassenObligationen . . .	47,430	—
	5,916,751	

Uebertrag	5,916,751 fl.
Rentenscheine zu 5 Procent	3,341,200 —
RentenCoupons von solchen	43,950 —
$4\frac{1}{2}$ procentige RentenCoupons	168,417 —
	9,470,318 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30ten Januar 1829.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt W. Maler.

(Die Einlösung Großherzoglich Badischer Rentenscheine zu $4\frac{1}{2}$ Procent betreffend.)

Die unterzeichnete Amortisationskasse sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, ihre über den Budgetsmäßigen Tilgungsfonds weiter disponibeln Gelder im Betrag einer halben Million zu Einlösung $4\frac{1}{2}$ prozentiger Rentenscheine zu verwenden, und zu diesem Zwecke von dem ihr kraft der Schuldurkunden zustehenden Rechte der Aufkündigung Gebrauch zu machen.

In der Voraussetzung jedoch, daß vielen Inhabern dieser Papiere, deren Nummern bei der Ziehung durchs Loos herauskommen dürften, die Zurücknahme des Capitals nicht angenehm seyn möchte; ist sie durch höchste Resolution Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 22ten Jenner d. J. St. M. Nro. 153. angewiesen worden, zu Umgehung der Aufkündigung, vorerst zu versuchen: ob nicht, wenn auch mit einigem Opfer von Seiten der Kasse, die der disponiblen Summe entsprechende Anzahl Rentenscheine rückgekauft werden könne, und zugleich autorisirt worden, in diesem Falle für 100 fl. Capital $102\frac{1}{2}$ fl. und die Rente bis zum Tag der Einlösung anzubieten.

In Gemäßheit dieser höchsten Weisung werden daher sämmtliche Inhaber $4\frac{1}{2}$ prozentiger Rentenscheine, welche von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei diesseitiger Kasse zu melden, und gegen Auslieferung der Rentenscheine und Coupons deren Capitalbetrag mit $2\frac{1}{2}$ Prozent Aufgeld und die $4\frac{1}{2}$ prozentige Rente bis zum Tage der Einlösung in Empfang zu nehmen. Gleiches kann geschehen bei den Banquiers J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M., J. W. Reinhardt in Mannheim und bei jeder Großherzoglichen Kreiskasse, Obereinnehmerei und Domainen-Verwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da es übrigens den Inhabern der Rentenscheine bei Fassung ihrer Entschließung über dieses Anerbieten von Interesse seyn dürfte, die Zahl der Rentenscheine und wie viele von jeder Klasse, im Fall der Aufkündigung und Verlosung, gezogen werden, zu kennen, so sieht man sich veranlaßt, denselben hierüber in Folgendem den nähern Aufschluß zu geben:

An Rentenscheinen sind bis jetzt ausgegeben worden:

5358	Stück	à 1000 fl.	5,358,000 fl.
7517	—	à 500 fl.	3,758,500 fl.
5232	—	à 100 fl.	523,200 fl.
		im Ganzen	9,639,700 fl.

Im Falle von dem Anerbieten, 500,000 fl. mit 2½ pCt. Aufgeld einzulösen, gar kein Gebrauch gemacht wird, werden durchs Loos zur Rückzahlung bestimmt:

278	Stück	à 1000 fl. :	278,000 fl.
390	—	à 500 fl.	195,000 fl.
270	—	à 100 fl.	27,000 fl.
			500,000 fl.

Carlsruhe den 22ten Januar 1829.

Großherzogl. Badische Amortisations-Kasse.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Der Prälat der ehemaligen BenedictinerAbtey EttenheimMünster, Arbogast Heißler zu Offenburg, hat für die Armen der fünf KlosterGemeinden Münsterthal, Münchweier, Schweighaußen, Dörlinbach und Wittelbach zu den früher gestifteten 6230 fl. weitere 200 fl. gestiftet,

Ein Ungenannter hat der Bibliothek des erzbischöfflichen PriesterSeminars in Freiburg 225 wohlbehaltene, sehr brauchbare Bücher, und 100 fl. Geld geschenkt,

Der verlebte Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Secretär Laube zu Wertheim hat den dortigen zehn ärmsten und ältesten bürgerlichen Wittwen ein Legat von 42 fl. hinterlassen,

Der verlebte Revisor Patheiger in Mannheim hat dem Buschischen Armenfond daselbst 500 fl., und der dortigen Armenanstalt 500 fl. vermacht,

Johann Georg Stulz von Kippenheim, in Hieres in Frankreich sich aufhaltend, hat für die Orts-Armen beider Confessionen in Heiligenzell, eine Stiftung von 463 fl. 10 kr., und eine solche von gleichem Betrag für die Armen beider Confessionen in Kippenheim gemacht,

Ein Wohlthäter, der nicht öffentlich bekannt seyn will, hat dem Armenfond in Böhrenbach (im Seekreise) 300 fl. geschenkt;

Therese Gampp von Dogern hat 2000 fl. zu Gunsten der Armen daselbst gestiftet,

Alt-Adlerwirth Fridolin Huber in Todtmoos hat der Gemeinde Schwarzenbach 60 fl. zu einem Schulfond vermacht,

Matthias Dilger von Mahlstetten (Königlich Würtembergischen Oberamts Spaichingen) hat der Schule zu Krumbach, Amts Mößkirch, 40 fl. geschenkt, von deren Zinsen die Schulbedürfnisse armer Ortskinder bestritten werden sollen;

Die Erben der Johann Maier'schen Wittwe zu Niederweiler haben für die dortigen Armen 100 fl. Capital gestiftet,

und endlich hat der in Kippenhausen verstorbene ehemalige ConventsDiener von Weingarten, Johann Georg Hagen, durch letztwillige Verfügung den Ortsarmen zu Kippenhausen ein Capital von 60 fl. hinterlassen.

Alle diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 8ten Januar d. J. gnädigst geruht, dem Geheimen Referendär Müller, beym Großherz. Justiz-Ministerium, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 19ten November v. J. den SecondLieutenant Tscheulin, vom InfanterieRegiment Markgraf Leopold, in gleicher Eigenschaft zum leichten InfanterieBataillon zu versetzen,

den 22ten November dem Feldwebel Adam Dammert, von der Leibgrenadiergarde, Feldwebel Joseph Laigast, vom InfanterieRegiment Grosherzog, und Feldwebel Jakob Schifferdecker, von der ArtillerieBrigade, die goldene Medaille, dann

dem Feldwebel Franz Wimmer, vom InfanterieRegiment Grosherzog,

Feldwebel Andreas Frey, von der ArtillerieBrigade, Sergeant Adam Speier, von der Leibgrenadiergarde, und

den 2ten December dem invalidirten ehemaligen Husaren Joseph Siebert zu Rastadt, die silberne Medaille des militärischen Carl Friedrich Verdienst-Ordens zu verleihen.

den 1ten Januar d. J. im Garde Cavallerie Regiment den PremierLieutenant v. Schilling zum Rittmeister; im DragonerRegiment v. Freistedt den OberstLieutenant und FlügelAdjutanten v. Holzing zum Commandeur des Regiments; den PremierLieutenant und InspektionsAdjutanten Falkenstein zum Rittmeister, und die SecondLieutenants v. Brand, Wolff 1ter und Wolff 2ter zu PremierLieutenants; sodann im InfanterieRegiment Markgraf Leopold den SecondLieutenant Koch; im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm den SecondLieutenant v. Oberkirch; und im leichten InfanterieBataillon den SecondLieutenant v. Fick zu PremierLieutenants zu ernennen.

den 11ten Januar den PremierLieutenant Wachs, vom DragonerRegiment von Geusau, in gleicher Eigenschaft zum InvalidenCorps zu versetzen.

Todesfälle.

Am 1ten December v. J. ist der PremierLieutenant Mathes, vom Garde-Cavallerie-Regiment, in Gottsau; am 20ten Dezember der Commandeur des DragonerRegiments v. Freystedt, Oberst v. Baumbach in Mannheim; und am 17ten Januar d. J. der pensionirte PremierLieutenant Menzer in Freyburg gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Geheimenrath 2ter Classe, Carl Ludwig Grafen von Bothmer, Oberhofmeister Ihro Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Markgräfin Amalie von Baden, zum wirklichen GeheimenRath erster Classe,

den seitherigen HofgerichtsDirektor Kah zu Rastadt zum HofgerichtsDirektor in Freiburg,

den Direktor des SchullehrerSeminariums in Rastatt, Decan und Stadtpfarrer Holdermann daselbst, zum MinisterialRath und ordentlichen Mitglied der katholischen KirchenSection,

den MinisterialAssessor Kinberger bei dieser Stelle zum Ministerialrath,

den Decan und Stadtpfarrer Schmidt in Ettlingen zum Geistlichen Rath und außerordentlichen Mitgliede dieser Section,

den Rechtspractikanten Carl Freiherrn von Adelsheim zum MinisterialSecretär bei dem Plenum des Ministeriums des Innern,

den RechtsPractikanten Franz Peter Schmidt von Bruchsal zum MinisterialSecretär bei der katholischen KirchenSection,

die bisherigen RevisionsAccessisten Schmitt und Stroh zu MinisterialRevisoren bei der nämlichen Stelle,

den RevisionsGehülfen Krauth bei der OberDirection des Wasser- und Straßenbaues, zum Revisor daselbst, und

den Physicatsverweser Himmelseher in Boxberg zum Physicus in Schönau zu ernennen, so wie

den Correctionshaus-Verwalter Limberger zu Hüfingen und den Revisionsgehülfen Walther in Mannheim in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 14ten November v. J. Nro. 5246. wurde der bisherige Hofgerichts-Advocat zu Rastatt, Joseph Faisoul, der Advocatur und Procuratur bey dem Hofgericht des Mittelrheins enthoben, und

Durch Beschluß desselben Ministeriums vom 9ten Jänner d. J. dem Rechtspractikanten Anton Schneider aus Siegelau, dermalen zu Lörrach, das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt.

Dem Rechtspractikanten Matthias Schmutz zu Mößkirch, ist von dem großh. Ministerium des Innern die Erlaubniß zur Ausübung des SchriftverfassungsRechtes in Administrativ-Sachen ertheilt worden.

Der bei dem Großh. Justiz-Ministerium im November v. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich dreißig Rechtskandidaten unterzogen. Von diesen wurden durch Beschluß vom 16. Jänner d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspractikanten aufgenommen.

Alois Mayer von Konstanz,
Melchior Fieser von Philippsburg,
Anton Mayer von Wiesenthal,
Joseph v. Reichlin-Meldegg von Freiburg,
Johann Karl Götz von da,
Rudolph v. Berckheim von Karlsruhe,
Franz Hack von Mosbach,
Karl Honsell von Konstanz,
Rudolph Baum von Lahr,
Joseph Rohm von Bruchsal,
Karl Ludwig Müller von Ueberlingen,
Konrad Kunz von Karlsruhe,
Ludwig Du Jarrys de La Roche von Bruchsal,
Anton v. Rotberg von Freiburg,
Leopold v. Stengel von Mannheim,
Joseph Bodemüller von Bruchsal,
Georg Wilhelm Desaga von Rastadt,
Friedrich v. Wittenbach von Freiburg,
Herrmann Würth von Jungnau,
Johann Schwab von Schwetzingen,
Heinrich Ignatz Anton Kreitler von Mannheim, und
Joseph Alffermann von Bruchsal.

Durch Beförderung des Landchirurgen und practischen Arztes Dr. Kußmaul in Emmendingen, zum Physicus in Boxberg, ist die LandchirurgatsStelle in Emmendingen, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. Geld und 120 fl. für Pferdfourage, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diesen Dienst werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherz. Sanitäts-Commission zu melden.

Da sich auf die in den öffentlichen Blättern erschienene, vom 17. Juli v. J. datirte Bekanntmachung, in Betreff der Erledigung des StaabschirurgatsDienstes in Stühlingen keine Competenten um diese Stelle bis jetzt gemeldet haben, so sieht man sich veranlaßt, die Vacatur dieses Dienstes, mit welchem der tarifmäßige Gehalt von 87 fl. verbunden ist, nochmalen auszuschreiben, und

die Competenten aufzufordern, sich binnen weitern 6 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen DomanialKanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, das durch die Versetzung des Försters Melter nach Schönau erledigte Forstrevier Ispringen, dem Forstpracticanten Adolph von Laßberg, und

dem bisherigen ForstControlleur und StiftsSchulz Mezler in Sinsheim, mit Beibehaltung der ersten Stelle, die erledigte Collectur Eppingen und Bretten zu übertragen.

Nach dem Antrage der evangel. Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende in der Spätjahrs-Prüfung 1828 examinirte Theologen unter die evangel. protestantischen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Karl Heinrich Eisenlohr von Müllheim,
Jakob Rothengatter von Gernsbach,
Friedrich Schmidt von Nöttingen bei Pforzheim,
Friedrich Ludwig Joseph von Waldorf,
Ludwig Dorn von Müllheim,
Gustav Friedrich Zittel von Schmieheim,
Herrmann Leitz von Schlierbach bei Heidelberg,
Johann Georg Henricy von Boxberg,
Martin Werner von Heidelberg,
Karl Krauß von Heidelberg,
Johann Georg Morlock von Ispringen,
Eduard Engler von Schopfheim
Johann Friedrich Herrmann von Pforzheim.

Seine Königliche Hoheit haben die katholische Pfarrei Bohlsbach, Oberamts Offenburg, dem Pfarrverweser in Oberharmersbach Anton Rudloff,

und die katholische Pfarrei Randegg dem bisherigen Pfarrer Beer in Buchheim gnädigst verliehen. Dadurch wird letztere Pfarrei im BezirksAmt Stockach mit einem Einkommen von 700 fl. fast durchaus in Geld und Naturalfixum erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Artikel 2 und 3 zu benehmen.

Die Fürstlich Salm Reiferscheid Krautheim'sche Präsentation des pensionirten Pfarrers Amor Kilian von Assumstadt zu dem erledigten Frühmeßbeneficium in Ballenberg Amts Krautheim,

und die Fürstlich Leiningische Präsentation des Kaplans Franz Müller in Bruchsal auf die Pfarrey Rippberg, Amts Walldürn, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die Uebertragung der Kaplaney in Pfohren an den Pfarrer Seemann ist die Pfarrey Thanheim, Amts Hüfingen erledigt worden; die Competenten um diese, beiläufig 600 fl. ertragende Pfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, das in diesem Blatte gemachte Ausschreiben der durch die Pensionirung des Pfarrers Amor Kilian erledigten Pfarrei Assumstadt, im Amte Boxberg, dahin zu berichtigen, daß sich die Bewerber um diese Stelle, nun im Amte Krautheim, nicht, wie angegeben ist, bei der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft, sondern bei der Fürstlich Salm Krautheim'schen Standesherrschaft, als Patron, zu melden haben.

Todesfall.

Am 5ten Dezember 1828. starb zu Freiburg der pensionirte HofgerichtsExpeditor Johann Baptist Gampp.